

FRIEDHOFSORDNUNG
Richtlinien und Gebührenordnung
der Gemeinde Fernitz-Mellach

Vorwort

Der Friedhof ist eine Kulturstätte. Er beherbergt die sterblichen Hüllen unserer lieben Verwandten, Freunde und Bekannten, die freundlich, ruhig und schön betreut sein wollen. Der Friedhof verwirklicht die ewige Sehnsucht der Menschen nach Frieden und Gleichheit, weil in ihm alle Konfessionen und Weltanschauungen vereint sind. Er gehört der Gemeinschaft und jedem Einzelnen, weshalb er auch sinnvoll ausgestattet und gepflegt werden soll. Die Gemeinde Fernitz-Mellach und die Marktgemeinde Gössendorf haben alles getan und werden weiterhin alles tun, um diese Stätte des Friedens zu erhalten und noch schöner zu gestalten.

Es wird aber von allen Benützungsberechtigten erwartet, dass sie dasselbe tun, weshalb gebeten wird, die Friedhofsordnung, die Richtlinien und die Gebührenordnung einzuhalten und mitzuhelfen, diese Einrichtung stets als Symbol unserer Ehrerbietung vor den Toten zu betrachten und der Würde dieses Ortes entsprechend zu handeln.

Ehret die Toten!

Friedhofsordnung für die Friedhöfe Fernitz und Mellach

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat in seiner Sitzung am 12.12.2016, abgeändert mit 11.12.2017, 16.12.2021, folgende Bestimmungen über die Ortsfriedhöfe Fernitz und Mellach gemäß § 36 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 78/2010, i.d.F. LGBl 87/2013, beschlossen und festgelegt:

§1 Besitzverhältnis

Friedhof Fernitz

Der neue Teil des Friedhofs ist Eigentum der Gemeinde Fernitz-Mellach und besteht aus den Grundstücksnummern 458/5 und 460/5, EZ 50000, EZ 895 der Katastralgemeinde 63214 Fernitz und wird von der Gemeinde Fernitz-Mellach verwaltet. Sein Ausmaß beträgt 4.219 m².

Der alte Friedhof bleibt Eigentum der Pfarre Fernitz und besteht aus den Grundstücksnummern 460/2, 460/3, .172, EZ 337 der Katastralgemeinde 63214 Fernitz im Ausmaß von 3.794 m² und ist seit 1. Juni 1974 in der Verwaltung der ehemaligen Gemeinde Fernitz, nunmehr der Gemeinde Fernitz-Mellach.

Friedhof Mellach

Der Friedhof ist Eigentum der Römisch-katholischen Fialkirche St. Jakob bei Fernitz und besteht aus den Grundstücksnummern 311, .34/2, 312/2 und 310, EZ 49 der Katastralgemeinde 63254 Mellach und wird von der Gemeinde Fernitz-Mellach verwaltet. Sein Ausmaß beträgt 2.634 m².

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen und der Angehörigen sämtlicher Glaubensbekenntnisse und Bekenntnisloser,

- a.) die in der Marktgemeinde Gössendorf dem Bereich der Pfarre Fernitz angehören,
- b.) der Gemeinde Fernitz-Mellach.

Andere Personen können nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung (§2) und entsprechend der Gebührenordnung hier beerdigt bzw. dahin überführt werden.

§2 Verwaltung

- 1.) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegen der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Fernitz-Mellach.
- 2.) Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattungen, Überführungen und Beerdigung von Leichen sowie Erweiterung der Friedhöfe und aller sonstiger sanitätspolizeilicher Belange sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010 i.d.F. LGBl Nr. 87/2013, maßgebend.
- 3.) Der an den jeweiligen Friedhöfen angebrachte Anschlagkasten gilt als amtliche Kundmachungstafel. Alle die Friedhöfe betreffenden Kundmachungen und Verlautbarungen, die hier angeschlagen sind, gelten als ortsüblich kundgemacht. Ebenso werden diese gleichlautend auf der Amtstafel des Gemeindeamtes Fernitz-Mellach veröffentlicht.

§3 Ordnungsvorschriften

- 1.) Auf den Friedhöfen ist alles zu unterlassen, das der Würde des Ortes widerspricht. Verboten ist daher insbesondere das Rauchen, das Spielen, das Herumlaufen, das Lärmen, das Radfahren, das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen aller Art, der Verkauf von Waren, Blumen, Kränzen usw., das Verteilen von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, das Beschädigen der Ziersträucher und das Abreißen von Blüten, Blumen, Zweigen und dergleichen. Hunde und andere Tiere dürfen auf den Friedhöfen nicht mitgenommen werden.
- 2.) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3.) Verwelkte Kränze, Blumen und sonstige Abfälle sind nur an den hierfür bestimmten Plätzen abzulagern (Müllablage).
- 4.) Exhumierungen dürfen nur mit Genehmigung der Sanitätsbehörde im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Kommen bei Exhumierungen Wertgegenstände zutage, so hat der Benützungsberechtigte dieser Grabstelle darüber zu verfügen.
- 5.) Dem Friedhofswärter (Totengräber) ist es untersagt, bei der Öffnung von Gräbern und bei Exhumierung von Leichen Angehörige von Verstorbenen oder fremde Personen zuzulassen oder diesen Überreste von Leichen, wie Gebeine, Schädel, Zähne usw. zu überlassen.
- 6.) Der Friedhofswärter ist verpflichtet, festgestellte Unzukömmlichkeiten bzw. Übertretungen dieser Friedhofsordnung in geeigneter Form abzustellen und Zuwiderhandelnde nötigenfalls der Friedhofsverwaltung zu melden.
- 7.) Beschwerden über den Friedhofswärter oder über Vorkommnisse, durch welche sich jemand gekränkt oder beeinträchtigt fühlt, sowie über sonstige Verletzungen der Pietät sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.
- 8.) Die Friedhöfe dürfen nur von 7:00 Uhr früh bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch bis längstens 21:00 Uhr, betreten werden (ausgenommen an den Totengedenktagen, Weihnachten und Silvester).

§4 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

- 1.) Die Bestattung darf nur dann stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der Totenbeschauschein und die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalls vorgelegt werden.
- 2.) Zur Bestattung sind Holzsärge zu verwenden, so dass sie in der Verwesungszeit verrotten können. Die Fugen derselben müssen flüssigkeitsdicht verschlossen sein. Die Verwendung von Särgen aus Materialien, die nicht verrotten, ist unzulässig.
- 3.) a) Die Leichen dürfen grundsätzlich nur in Särgen in die Aufbahrungshallen gebracht und aufgebahrt werden. Bei Entstellung der Leiche, bei Auflauf und raschem Eintritt der Verwesung ist der Sargdeckel zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

b) Bei Leichen, die auf Grund einer behördlich bewilligten Überführung von auswärts eingebracht werden, ist die Wiederöffnung des Sarges zu Aufbahrungszwecken verboten. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des zuständigen Distriktsarztes oder Gemeindearztes zulässig.

Treffen a. und b. nicht zu, kann der Sarg geöffnet aufgebahrt werden. Der Sarg wird vor dem Herausschaffen aus der Aufbahrungshalle geschlossen.

- 4.) Die Särge müssen in den Friedhöfen mindestens 1,30 m hoch mit Erde überdeckt sein. Werden zugleich zwei Särge nebeneinander beigesetzt, so ist eine Zwischenschicht an Erde von mindestens 10 cm einzubringen.
- 5.) Die Wiederbelegung eines Grabes, das kein Tiefgrab ist, ist nach Ablauf der Verwesungszeit zulässig. Die Verwesungszeit (Ruhefrist) beträgt 10 Jahre.

§5 Arten der Grabstellen

- 1.) Die Gräber werden in den Friedhöfen wie folgt eingeteilt:
 - a) Randgräber (Mauergräber) als Erdgräber/gemauerte Erdgräber und Gräfte
 - b) Einzelgräber, (evtl. Tiefgrab)
 - c) Doppelgrab (evtl. Tiefgrab)
 - d) Erdurnengräber
 - e) Mauerurnengräber
- 2.)
 - a) Randgräber sind Grabstellen, die als äußere Begrenzung des Friedhofs angelegt werden.
 - b) Die Einzel- bzw. Doppelgräber werden fortlaufend entsprechend der Friedhofseinteilung belegt. Eine Auswahl durch die Angehörigen kann nicht stattfinden.
 - c) Erdurnengräber sind ausschließlich für Aschebeisetzungen bestimmt. Wahlweise können Urnen auch in bereits vorhandenen Familien- oder Einzelgräbern bestattet werden. Bei Auflösung des Grabes muss die nicht verrottete Urne umgefüllt werden (verrottbares Material) und in einer eigenen Urnensammelgrabstelle beigesetzt werden. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen. Die Urnen haben ausschließlich aus verrottbarem Material zu bestehen.
 - d) Mauerurnengräber sind Grabstätten zur oberirdischen Beisetzung von Urnen. Bei Auflösung der Wandnische muss die nicht verrottete Urne umgefüllt werden (verrottbares Material) und in einer eigenen Urnensammelgrabstelle beigesetzt werden. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.

§6 Ausmaß der Grabstellen

- 1.)
 - a) Einzelgräber sind zwischen 2,00 m und 2,30 m lang und zwischen 1,00 m und 1,20 m breit;
dies abhängig von den vor Ort herrschenden Gegebenheiten.
 - b) Urnenerdgräber sind 1,20 m lang und 1,00 m breit
- 2.) Die Grabtiefe beträgt bei Tiefgräbern, die zur Bestattung von zwei Leichen übereinander benutzt werden sollen (Randgräber, Familiengräber, Einzelgräber,

Doppelgräber), mindestens 2,20 m, sonst mindestens 1,80 m. Die Beisetzung von Urnen muss unterirdisch in einer Tiefe von 60 cm erfolgen.

- 3.) Bestehende davon abweichende Grabausmaße bleiben aufrecht, bis anlässlich einer Grabrechtsverlängerung (Zeitpunkt der Fälligkeit der Verlängerungsgebühr) oder einer Neuordnung des betreffenden Friedhofsteils eine Änderung von der Friedhofsverwaltung verlangt wird.
- 4.) Die Friedhofsverwaltung kann unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse bei Platzmangel allgemein anordnen, dass eine Grabstelle von vornherein als Tiefgrab ausgebaut wird, damit eine mehrfache Belegung ermöglicht ist.
- 5.) Zwischen den Grabstellen soll möglichst ein Zwischenraum von 10-25 cm verbleiben. Wenn die Kopfseiten der Grabreihen aufeinandertreffen, ist aus Sicherheitsgründen (Standfestigkeit der Grabdenkmäler) bei einer Neuordnung des Friedhofsteils ein Mindestabstand von 40 cm vorzusehen. Über die Gestaltung der Wege und Zwischenräume entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§7 Rechte am Grab

- 1.) Durch den Erwerb eines Grabrechtes erhält der Grabberechtigte ein Nutzungsrecht („Grabrecht“) nach Maßgabe der Friedhofsordnung und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung. Das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung wird durch den Erwerb eines Grabrechtes beschränkt, aber nicht aufgehoben. Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann deshalb jeweils nur von einer (natürlichen oder juristischen) Person ausgeübt werden. Eine Änderung des Grabrechtes kann nur unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- 2.) Ein vorzeitiger Erwerb eines Grabrechtes ist möglich, die Reservierung einer Grabstelle ist nicht möglich.
- 3.) Die Nutzungsrechte an sämtlichen Gräbern (§5 Abs. 1) werden durch Zahlung einer festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Grabrechtes erhält der Erwerber (Benützungsberechtigter) von der Friedhofsverwaltung eine diesbezügliche Rechnung. Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 4.) In sämtlichen Gräbern können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden. Als Angehörige gelten die Ehegatten, die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie (einschließlich der Geschwister der Benützungsberechtigten sowie der Geschwister der Vorfahren und der dazugehörigen Ehegatten). Über die Beisetzung anderer Personen entscheiden der Benützungsberechtigte und die Friedhofsverwaltung einvernehmlich.
- 5.) a) Besteht auf dem Friedhof bereits ein Grab, das für die Leiche in Anspruch genommen werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab beizustellen.
b) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Gräber und behält sich dabei das Recht vor, eine Grabstelle zuzuweisen.

- 6.) Das Grabrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Tode den Angehörigen, zu (§7 Abs. 4). Der Kreis der Berechtigten kann durch Parteienvereinbarung gegenüber der Friedhofsverwaltung nicht geändert werden. Intern abgesprochene Vereinbarungen zwischen den Berechtigten können keine Erweiterung der Anspruchsberechtigung gegenüber den Bestimmungen der Friedhofsordnung bewirken.
- 7.) Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- 8.) Juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder Vereine, die statutenmäßig das Andenken Verstorbener pflegen, können Grabrechte erwerben. Beim Erwerb ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich festzulegen, in welcher Weise (z.B. für Ehrengräber usw.) die Grabberechtigung ausgeübt werden darf. Die Weitergabe solcher Grabrechte, auf welche Weise immer, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung wirksam.
- 9.) Das Nutzungsrecht für alle Gräberarten ist nach 10 Jahren zu verlängern und erlischt, wenn trotz Mahnung die Gräbergebühren laut Gebührenordnung nicht entrichtet werden.

§8 Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber

- 1.) Die Friedhöfe sind entsprechend ihrer Charaktere als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätten zu pflegen und zu schmücken. Dies gilt für die Friedhöfe als Ganzes wie für jedes einzelne Grab. Die Friedhöfe sind als sichtbarer Ausdruck der Gesinnung der Gemeinde zu sehen.
- 2.) Die Grabdenkmäler und ihre Inschriften müssen den Grundsätzen der Pietät, sowie der landschaftlichen und architektonischen Eigenart des Friedhofes entsprechen und dürfen keinesfalls die Würde von Menschen verletzen.
- 3.) a) Die Grabberechtigten können die Erdgräber mit einer Einfassung aus Stein sowie einem Grabhügel versehen, welche in der Regel nicht höher als 10cm aus dem umgebenden Bodenniveau herausragen sollen - bei extremen Bodensituationen (Hanglage) ist davon ein Abgehen möglich. Abgrenzungen wie Eisengitter, Holzzäune usw., oder Steinabdeckungen über das gesamte Grab sind unzulässig. Bei einer Steinabdeckung ist mindestens ein Drittel der Grabfläche für Pflanzungen freizuhalten.

b) Die Maße der Grabsteine betragen in den Grabfeldern:
Einzelgrab: 1,00 m – 1,20 m hoch Doppelgrab: 1,00 m - 1,20 m hoch
 0,50 m – 0,90 m breit 1,00 m - 1,80 m breit
dies abhängig von den vor Ort herrschenden Gegebenheiten.
Mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung können Grabsteine mit einer Höhe von höchstens 1,50 m genehmigt werden.
- 4.) Urnenerdgräber:
Die Grabsteine dürfen eine Breite von 40 – 60 cm und eine Höhe von 60 – 80 cm nicht überschreiten. Es ist auch hier empfehlenswert, am Grabsteinsockel einseitig oder an beiden Seiten dem Sockel angepasste Würfel im Ausmaß von 10 x 10 cm bis 15 x 15 cm für Grableuchten (Laterne oder Vase) anfertigen zu lassen.

Die Grabfläche, im Ausmaß von 1,20 m Länge und 1,00 m Breite, kann mit einer Steinplatte (auf der eine Blumenschale zu stehen hat) abgedeckt werden oder kann auch als Grünfläche mit Blumenbepflanzung gestaltet werden.

In beiden Fällen muss aber das Niveau der gesamten Grabfläche gleich mit dem Grabsockel und der Randleiste des Weges sein.

- 5.) Grabdenkmäler dürfen in den Friedhöfen nicht errichtet werden.
- 6.) Grabstätten, die in den Friedhöfen ohne Genehmigung errichtet werden, oder nicht dem § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 6 und § 9 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten im Auftrag der Friedhofsverwaltung abgetragen werden.
- 7.) Für die Arten und Formen der für den Ausbau der Grabmäler zu verwendenden Werkstoffe sind die von der Gemeinde erlassenen Richtlinien zur Friedhofsordnung maßgebend.
- 8.) Der Ausbau aller Gräberarten hat so zu erfolgen, dass weitere Beisetzungen ohne Schwierigkeiten möglich sind. Entsteht bei weiteren Beisetzungen ein Schaden bei eigenen oder benachbarten Grabstätten, welcher auf eine unzweckmäßige Verbauung des Grabes zurückzuführen ist (z.B. Senkung des Grabes), haftet der Benützungsberechtigte selbst für den eigenen entstandenen Schaden.

Bei Erwerb von Randgräbern sind die Grabsteine bzw. Grabmale so herzustellen, dass die Kopfseiten eine geschlossene Verbauung bzw. einen Abschluss des Friedhofes bilden. Die Höhe dieser Aufmauerung hat einheitlich 1,80 m zu betragen.

- 9.) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Sträucher dürfen von den Grabberechtigten nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden. Sie dürfen die Höhe des Grabdenkmales nicht überschreiten. Sie sind überhaupt nur dann gestattet, wenn sie nicht die Wege und Nachbargräber beeinträchtigen. Bäume dürfen von den Grabberechtigten nicht gepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten des Grabberechtigten berechtigt (z.B. Bäume, Hecken).
- 10.) Zum Einstellen von Schnittblumen und dgl. sind Gefäße von anständiger Form zu verwenden. Die Verwendung von Konservendosen und ähnlichen Gefäßen widerspricht der Würde des Ortes und ist daher zu unterlassen, ebenso sollten echte Gewächse als Grabzierde Verwendung finden.
- 11.) Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Änderung eines Grabes bzw. Grabsteines ist die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit Namen und Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten gilt nicht als Änderung. Bei rechtswidriger oder Ärgernis erregender Gestaltung kann die Friedhofsverwaltung die umgehende Entfernung verlangen und nötigenfalls von sich aus eine Entfernung vornehmen oder vornehmen lassen, ohne dass der Grabberechtigte Ersatzansprüche stellen kann.

- 12.) Wird eine Grabstätte nicht in einem ordentlichen Zustand erhalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, so ist der Benützungsberechtigte der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung schriftlich und nachweislich auf Verwahrlosung aufmerksam zu machen und mit Festsetzung einer angemessenen (3 Monate nicht übersteigenden) Frist aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Ist der Benützungsberechtigte oder nach seinem Tod Anspruchsberechtigte unbekannt oder unbekannten Aufenthaltes, hat die befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Kundmachung auf der Anschlagtafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde Fernitz-Mellach (§2 Abs. 3) zu erfolgen. Wird die Grabstätte auch dann nicht in einen ordentlichen Zustand versetzt, ist sie von der Friedhofsverwaltung abzutragen, einzuebnen und mit einem Rasen zu bepflanzen. Das Grabmal und die Einfassung gehen in diesem Fall in das Eigentum der Gemeinde Fernitz-Mellach über. Die Friedhofsverwaltung kann dieses Grab nach Einhaltung der zehnjährigen Ruhefrist wieder freigeben.
- 13.) Die Aufstellung eines Grabmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Hinsichtlich des hierfür erforderlichen Ansuchens siehe unter § 9 Abs. 2 dieser Verordnung.

§9 Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten

- 1.) Steinmetzfirmen und andere Beauftragte haben sich vor der Arbeitsaufnahme in der Friedhofsverwaltung zu melden und nach Beendigung der Arbeit wieder abzumelden.
- 2.) Die Steinmetzfirma, welche den Auftrag für die Gestaltung eines Grabes übernimmt, muss die Planung in zweifacher Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung einreichen. Dazu muss die Planung die Nummer des Grabes aufweisen. Ferner müssen am Plan die Ausmaße (Naturmaß) ersichtlich sein, sowie eine Aufstellung der verwendeten Materialien.
- 3.) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Wege nur mit geeigneten Klein-Fahrgeräten gestattet. Sie haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle und Rückstände (wie Grabsteine, Einfassungen, Schotter, usw.) nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich zu entfernen und abzuführen. Deren Ablagerung darf nicht im Friedhofsbereich erfolgen.
- 4.) Das Abmischen von Beton auf den Wegen und im Friedhof ist verboten.
- 5.) Die durch Arbeiten im gesamten Friedhofsbereich entstandenen Schäden und Verschmutzungen an Nachbargräbern, Friedhofseinrichtung und Wegen sind vollauf zu ersetzen bzw. zu beseitigen.
- 6.) Gewerbetreibenden, die trotz Warnung gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigung zum Aufstellen von Grabmälern entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.
- 7.) An Sonn- und Feiertagen besteht ein allgemeines Arbeitsverbot.
- 8.) Arbeiten im Zuge einer Beisetzung dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

- 9.) Es ist nicht gestattet, Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste am Friedhofsgelände anzubieten. Dasselbe gilt für das Sammeln von Spenden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- 10.) Auf dem Friedhofsgelände sind Werbeflächen, das Verteilen (z.B. von Foldern) und das Aufkleben von Werbematerialien auf Grabdenkmälern, Laternen, Urnenwänden usw. untersagt. Eine allfällige auf den Friedhof bezogene Firmenwerbung beim Friedhofseingang bzw. den Außenmauern bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung.

§10 Erlöschen von Grabrechten und Auflassung von Grabstätten

- 1.) Der Grabberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jede Änderung seiner Zustellanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Solange der Grabberechtigte nicht eine andere Zustelladresse der Verwaltung nachweislich zur Kenntnis gebracht hat, erfolgen Zustellungen aller Art an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Grabberechtigten als zugekommen gelten. Die Art der Verständigung wird zu Beweis Zwecken von der Friedhofsverwaltung dokumentiert.
Durch die Friedhofsverwaltung kann zusätzlich ein Hinweis „Der Grabberechtigte möge mit der Friedhofsverwaltung Kontakt aufnehmen“ am Grabstein angebracht werden. Auf diese Art der Verständigung besteht kein Rechtsanspruch, die Gefahr der Entfernung einer solchen Mitteilung durch Unberechtigte oder durch Zufall trägt allein der Grabberechtigte.
- 2.) Werden die in der jeweiligen Friedhofsordnung vorgesehenen laufenden Gebühren nicht vor Fristablauf entrichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die betreffenden Grabstellen, jedoch unter Bedachtnahme auf die sanitätspolizeilichen Vorschriften (§4 Abs. 5), frei verfügen. Es ist Sache des Benützungsberechtigten, die Frist rechtzeitig wahrzunehmen. Eine Mahnung seitens der Friedhofsverwaltung muss nicht erfolgen.
- 3.) Endet das Grabrecht, hat der letzte Grabberechtigte das Grabmal samt Einfassung, Zubehör und Bepflanzung auf seine Kosten zu entfernen. Die Grabstelle ist nach Entfernung des Grabmals in den ursprünglich vorgefundenen Zustand zurück zu setzen (begrünen). Bei Unterlassung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten zu veranlassen.
- 4.) Die Friedhofsverwaltung hat Gräber, die in sicherheitsgefährdendem Zustand sind, oder nicht gepflegt werden, oder die dem §8 Abs. 2 und 3 nicht entsprechen, einzuziehen. Vorher sind die Benützungsberechtigten schriftlich oder durch Kundmachung unter Fristsetzung vom drohenden Verfall ihrer Grabstätten zu verständigen (§8 Abs. 12).
- 5.) Benützungsberechtigte von Grabstätten, welche ohne genehmigten Plan oder entgegen dem bewilligten Plan errichtet wurden und damit der Friedhofsordnung widersprechen, werden von der Friedhofsverwaltung verständigt und hat dies zur Folge, dass nach 6 Monaten die Grabrechte erlöschen und die Grabstätte nach Beendigung der Ruhefrist weitergegeben werden kann.

- 6.) Das Benützungsrecht erlischt weiters:
- nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage des der Grabzuweisung nachfolgenden Monatsersten, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes für die Aufstellung eines Grabmales (Grabsteines) vorgesorgt und eine solche Vorsorge der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wird; in begründeten Einzelfällen kann über Ansuchen die einjährige Frist erstreckt werden;
 - durch Verzicht mit dem Tage des Verzichtes. Verzicht im Sinne dieser Friedhofsordnung ist die vom Benützungsberechtigten ausdrücklich erklärte Aufgabe der Bestattungsstelle und wird mit dem Tag, an dem die schriftliche Erklärung abgegeben wird, wirksam;
 - durch Auflassung mit dem Tage der Auflassung. Eine Auflassung im Sinne dieser Friedhofsordnung liegt vor, wenn der Benützungsberechtigte vor Ablauf der Benützungsdauer das Grabmal entfernt, sodass die Grabstelle unbenützt ist. In keinem der vorgenannten Fälle besteht ein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren. Sobald das Benützungsrecht erloschen ist, hat der Benützungsberechtigte das Grabmal (Grabstein) auf eigene Kosten und Gefahr abtragen zu lassen und die Grabstätte in den ursprünglich vorgefundenen Zustand zurück zu setzen (begrünen). Unterlässt er dies, ist ihm eine einmalige Frist von 6 Monaten zur Abtragung zu gewähren. Läuft diese nicht erstreckbare Frist fruchtlos ab, fällt das Grabmal (Grabstein) der Friedhofsverwaltung zu. §8 (11) ist sinngemäß anzuwenden.
- 7.) Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler und Umfassungen, die nach §10 Abs. 1, 2 und 3 verfallen sind, veräußern, ausgenommen künstlerisch oder historisch bedeutsame Objekte, die nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F. zu behandeln sind.
- 8.) Kommen bei der Räumung aufgelassener Grabstätten Wertgegenstände zutage, so kann die Friedhofsverwaltung darüber nach freiem Ermessen verfügen, da der frühere Eigentümer auf die Eigentumsrechte an solchen Gegenständen verzichtet hat.
- 9.) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Fall des Verzichtes sowie nach Ablauf der unter §10 Abs. 6a festgesetzten Frist, sogleich, in allen übrigen Fällen nach Ablauf eines Jahres gerechnet vom Tag des Erlöschens des Benützungsrechtes, über die Grabstelle frei zu verfügen, ohne dass dem bisherigen Benützungsberechtigten hieraus irgendwelche Rechtsansprüche gegen die Friedhofsverwaltung erwachsen. Eine Rückerstattung schon bezahlter Gebühren erfolgt nicht.
- 10.) Mit der behördlich genehmigten Auflassung des Friedhofes erlöschen alle Grabrechte sowie eine Rückerstattung von Gebühren oder Ersatz von Aufwendungen.

§11 Haftbestimmungen

- 1.) Mit der Begründung eines Grabrechtes verpflichtet sich der Benützungsberechtigte, die Friedhofsverwaltung von allen Ansprüchen Dritter wegen Beisetzung einer Leiche bzw. Urne oder sonstiger Verfügungen am Grab schad- und klaglos zu halten.

- 2.) Die Friedhofseigentümer bzw. die Friedhofsverwaltung haften in keiner wie immer gearteten Weise für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der im Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenstände, wie z. B. Grabsteine, Aschenkapseln, Urnen, Ausschmückungsgegenstände und sonstige Sachen.
- 3.) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- 4.) Das Begehen des Friedhofes erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung des Friedhofbesuchers.

§ 12 Gebühren

- 1.) Für die Einhebung der Gebühren jeder Art ist die vom Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Anschluss an diese Verordnung erlassene Gebührenordnung maßgebend.
- 2.) Die Bezahlung der Grabgebühren durch eine dritte Person bewirkt keine automatische Änderung des/der Benützungsberechtigten, welche/r im Friedhofsverzeichnis eingetragen ist.

§13 Grabstättenverzeichnis

- 1.) Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan aufzulegen, in welchem sämtliche Grabstätten nach ihrer Lage innerhalb des Friedhofes ersichtlich gemacht werden.
- 2.) Zur Evidenzhaltung der auf dem Friedhof bestatteten Leichen und Urnen ist ein Verzeichnis zu führen, in welchem der Name des Verstorbenen, Tag des Begräbnisses, sowie die Nummer der Begräbnisstätte einzutragen sind.

§14 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Friedhofsordnung oder Unterlassungen werden als Übertretungen im Sinne des §43 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes LGBl. Nr. 78/2010, i.d.F. LGBl Nr. 87/2013, der Bezirkshauptmannschaft angezeigt, welche eine Strafe zur verfügen hat.

§ 15 Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung, die nur in der männlichen oder nur in der weiblichen Form verwendet werden, gelten jeweils für beide Geschlechter gleichermaßen.

§16 Übergangsbestimmungen und Wirksamkeitsbeginn

- 1.) Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
- 2.) Im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbereiches dieser Friedhofsordnung bereits bestehende, aus anderen Rechtsgründen erworbene Ansprüche und Rechte von Eigentümern, Inhabern oder Benützungsberechtigten an Begräbnisstätten oder anderen Sachen und anderen Berechtigten auf dem Friedhof werden durch diese

Friedhofsordnung im Allgemeinen nicht berührt, jedoch gilt auch für diese Fälle die neu erlassene Gebührenordnung.

- 3.) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisher gültigen Friedhofsordnungen der Gemeinde Fernitz-Mellach (der ehemaligen Gemeinde Fernitz vom 15.12.1978, abgeändert am 16.12.2013 und 15.12.2014, übergeleitet mit 01.01.2015 (ÜberleitungsVO), i.d.F. vom 15.12.2015 und der ehemaligen Gemeinde Mellach vom 28.07.2010, abgeändert am 15.12.2011, übergeleitet mit 01.01.2015 (ÜberleitungsVO), i.d.F. vom 15.12.2015) außer Kraft.
- 4.) In der Fassung der Verordnung über die Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Fernitz und Mellach vom 11.12.2017 treten die Präambel, §4 Abs. 1, §7 Abs. 5a, §7 Abs. 5b sowie §8 Abs. 12 mit 01.01.2018 in Kraft.
- 5.) In der Fassung der Verordnung über die Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 16.12.2021 treten die Präambel, §5 Abs. 2 a), b), c) und d), §8 Abs. 3 a) und b), §9 Abs. 8, 9 und 10, §10 Abs. 4 sowie §12 Abs. 1 und 2 mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

RICHTLINIEN zur Friedhofsordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach

Die Errichtung eines Grabzeichens und die Ausgestaltung der Grabstätte soll der persönliche Ausdruck des Totengedenkens sein. Die Freiheit zur Ausgestaltung des Grabes ist durch die Einordnung in die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes beschränkt. Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat daher auf Grund des §8 Abs. 7 der Friedhofsordnung in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Richtlinien beschlossen:

I. Arten und Formen

1.) **Grabzeichen aus Holz**, die handwerksgerecht und nach überlieferter Form hergestellt sind, sind Provisorien oder auch als endgültige Grabzeichen zulässig. Die Herstellung eines Holzkreuzes muss in kräftiger, für die Aufstellung im freien geeigneter Handwerksarbeit erfolgen. Die Oberfläche muss mit Ziehmesser, Schrobhobel oder einfachem Hobel bearbeitet sein. Eine gemalte Schrift ist bei endgültigem Grabzeichen aus Holz nicht gestattet, vorzuziehen ist unbedingt eine eingeschnitzte (erhabene oder vertiefte) Schrift. Dauernde Haltbarkeit des Holzes wird durch Pflege mit einem Holzschutzmittel oder Leinöl erreicht. Anstrich mit deckenden Farben ist unzulässig. Große Regendächer oder Verkleidungen bieten dem Wind Angriffsfläche und sind deshalb nicht gestattet.

2.) **Grabzeichen aus Eisen oder anderen Metallen**

Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit, Bronzeguss- oder Eisenkunstgussarbeit. Andere Metalle und Techniken sind zugelassen, soweit es sich um den Handwerks- und Kunstgesetzen entsprechende Unikate handelt. Der Oberflächenschutz erfolgt am besten durch verzinnen oder einbrennen mit Leinöl. Die Verwendung von nicht haltbaren Gold-, Silber- oder anderen Bronzen ist nicht zulässig. Über die Erde ragende Sockel sind möglichst unter die Erde zu versenken. Über die Erde ragende Sockel dürfen die Höhe von 25 cm nicht überschreiten und müssen aus Natur- oder oberflächenbearbeitetem Kunststein sein.

3.) **Grabzeichen aus Stein**

Für die Herstellung von Grabzeichen ist vor allem heimischer Kunststein zu empfehlen. Sofern Kunststein überhaupt verwendet wird, ist er mit wetterfesten Zuschlagstoffen herzustellen und steinmetzmäßig zu bearbeiten. Das Grabmal ist in der Regel aus einem einzigen Werkstück zu fertigen. Die Verbindung mehrerer Steinelemente ist formal sehr selten gut zu lösen, aus technischen Gründen überhaupt abzulehnen. Durch die Witterung werden derartige Denkmäler sehr rasch beschädigt und bilden dann, wenn die Verbindung (Verdübelung) der einzelnen Steinelemente unzureichend ist, eine ständige Gefahr für Friedhofsbesucher und Nachbargräber. Die Ablehnung derartiger Grabmäler liegt auch im Interesse der Benützungsberechtigten, weil sonst durch den Verfall immer wieder Kosten für Personen und Sachschäden entstehen und weitreichende Haftungen entstehen können. Die Verankerung der Grabsteine auf den Sockeln muss mit Zapfen erfolgen, dass ein Umsturz bei locker werden des Grabsteines ausgeschlossen ist. Der Sockel ist aus dem gleichen Material wie das Grabmal auszuführen. Unbearbeitete Sockelflächen sind unzulässig. Die Gesteine sind handwerksgerecht zu bearbeiten.

II. Schrift

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Inhalt und der formellen Gestaltung der Inschrift des Grabzeichens zuzuwenden. Gemalte Schriften sind unerwünscht und werden auch nicht bewilligt. Die erhabene oder vertiefte, aus dem Grundmaterial gearbeitete Schrift ist bei Holz, Metall und Gestein vorzuziehen. Den Grabberechtigten wird empfohlen, mit ihrem Gestaltungsvorschlag sich an folgende Grundregeln zu halten:

Die Betonung der Schrift erfolgt viel ansprechender und auch dauerhafter, daher für den Grabberechtigten billiger, durch Ausmalen der Schrift in einer dunkleren oder, bei sehr dunklen Gesteinen, helleren Stufe der Gesteinsfarbe. Bei Hartgesteinen ist ein Hervorheben der Schrift durch leichtes Anpolieren des Schriftfeldes oder des Schriftzuges selbst möglich.

III. Ausgestaltung des Grabmales

Die zur Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke, wie Laternen, Blumenvasen usw. sollen gediegene, der Würde des Friedhofes entsprechende einfache Arbeit sein. Wertloser Ramsch hat auf dem Friedhof keinen Platz.

IV. Allgemeines

Die Verwendung von Beton ist außer zu den Fundamenten unter der Erdoberfläche unzulässig. Für die sichtbaren Teile von Grabzeichen und Grabmälern sind mit Verwendung von Zementen Kunststeinerzeugnisse nur soweit zulässig, als sie den oben gegebenen allgemeinen Vorschriften über Wetterfestigkeit und steinmetzmäßige Bearbeitung entsprechen. Die Hochglanzpolitur von Gesteinen aller Art ist unbedingt verboten. Die Verwendung von Gips, Glas, Porzellan, Majolika, Steingut, Plastik und anderen Kunststoffen und von allen fabriksmäßig hergestellten Serienwaren ist unzulässig. Materialien oder Farben, die in der Genehmigung ausdrücklich ausgeschlossen sind, dürfen, auch wenn sie nicht allgemein verboten sind, nicht verwendet werden.

V. Verfahren

Um die Genehmigung von Grabzeichen ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage von Zeichnungen und Ausführungsbeschreibung gemäß § 9 Abs. 2 anzusuchen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für die Verbesserung eines fehlerhaften bzw. unvollständigen Ansuchens angemessene, mindestens 6 Wochen betragende Frist zu setzen (siehe auch §8 Abs. 13 und §10 Abs. 5 der Friedhofsordnung).

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2017 in Kraft. Für alle Neuherstellungen und Änderungen in den Friedhöfen sind diese Bestimmungen ausnahmslos anzuwenden. Auf die Bestimmungen des §8 Abs. 7 der Friedhofsordnung wird besonders hingewiesen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

GEBÜHRENORDNUNG für die Friedhöfe der Gemeinde Fernitz-Mellach

Erlassen mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 11.12.2017, abgeändert mit 13.12.2018, 16.12.2021, 15.12.2022, 14.12.2023, in der Fassung vom 12.12.2024, auf Grund des § 36 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 78/2010, i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, i.V.m. dem Finanzausgleichsgesetz 2017. Die Friedhofsgebührenordnung gilt als integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Fernitz-Mellach (§12 der Friedhofsordnung).

§1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Erwerbsgebühr
2. Verlängerungsgebühr
3. Friedhofserhaltungsgebühr
4. Beisetzgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Aufbahrungsgebühr)

§2 Erwerbsgebühr

Einzelgrab	112,33 €
Doppelgrab	213,43 €
Dreifachgrab	314,52 €
Vierfachgrab	415,62 €
Mauergrab einzel	123,56 €
Mauergrab doppel	247,13 €
Mauergrab 3-fach	370,69 €
Mauergrab 4-fach	494,25 €
Gruft	494,25 €
Erdurnengrab	112,33 €
Urnenmauergrab obere Reihe	539,18 €
Urnenmauergrab mittlere Reihe	483,02 €
Urnenmauergrab untere Reihe	426,85 €

§3 Jährliche Grabgebühren

Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren beginnt mit dem auf den Erwerb des Grabrechtes folgenden Monatsersten und sind diese auf die Dauer von jeweils 10 Jahren (gesetzliche Ruhefrist) im Voraus zu entrichten.

Wenn zum Zeitpunkt einer Beisetzung (Erst- oder Nachbelegung) der bereits bezahlte Benützungszeitraum noch nicht verstrichen ist, sind die jährlichen Grabgebühren (Verlängerungs- und Friedhofserhaltungsgebühr) nur anteilmäßig für jenen Zeitraum vorzuschreiben, der für die Wahrung der neu entstandenen gesetzlichen Ruhefrist (derzeit 10 Jahre) notwendig ist. Diese Grabgebühren werden zum Zeitpunkt der Beisetzung fällig und sind im Voraus zu entrichten.

a) Verlängerungsgebühr (pro Jahr)

Einzelgrab	10,96 €
Doppelgrab	16,29 €
Dreifachgrab	21,35 €
Vierfachgrab	26,40 €
Mauergrab einzel	16,85 €
Mauergrab doppel	25,28 €
Mauergrab 3-fach	33,70 €
Mauergrab 4-fach	28,09 €
Gruft	28,09 €
Erdurnengrab	14,33 €
Urnenmauergrab obere Reihe	27,52 €
Urnenmauergrab mittlere Reihe	24,72 €
Urnenmauergrab untere Reihe	21,91 €

b) Friedhofserhaltungsgebühr (pro Jahr)

Einzelgrab	10,96 €
Doppelgrab	16,29 €
Dreifachgrab	21,35 €
Vierfachgrab	26,40 €
Mauergrab einzel	16,85 €
Mauergrab doppel	25,28 €
Mauergrab 3-fach	33,70 €
Mauergrab 4-fach	28,09 €
Gruft	28,09 €
Erdurnengrab	14,33 €
Urnenmauergrab obere Reihe	27,52 €
Urnenmauergrab mittlere Reihe	24,72 €
Urnenmauergrab untere Reihe	21,91 €

§4 (ersatzlos gestrichen)

§5 Beisetzgebühr

Diese ist für den Verwaltungsaufwand sowie für eine etwaige Abfallbeseitigung im Zuge eines Begräbnisses für sämtliche Gräberarten zu entrichten und beträgt € 50,55.

§6 Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. MWSt.

Für die Einstellung eines Leichnams in die Aufbahrungshalle beträgt die Gebühr € 314,52 inkl. MWSt..

Für die Einstellung einer Urne in die Aufbahrungshalle bis zu 5 Stunden beträgt die Gebühr € 44,93 inkl. MWSt. und je weiterer Stunde € 8,99 inkl. MWSt..

§7 Gebarung

Sämtliche Gebühren fließen der Gemeinde Fernitz-Mellach zu, der auch die Reinhaltung, Pflege und Erhaltung sowie die Erhaltung der Aufbahrungshallen obliegen.

§8 Wirksamkeitsbeginn

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt als integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister